

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Anträge vom 25. September 2006

SVP-Fraktion (Sprecherin: Steiner-Kaltbrunn)

Art. 7 b) Ausländer 1. Eignung (neu):

- e) wer zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Niederlassungsbewilligung oder eine Ausländerbewilligung besitzt
- f) wer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familien-angehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bestreitet, oder zumindest nicht selbst verschuldet
- g) wer sich keiner Straftaten schuldig gemacht oder deswegen verurteilt worden ist.

Begründung:

Die SVP erachtet es als wichtig, dass klare unmissverständliche Regelungen im Gesetz festgehalten sind, um die Arbeit für die zuständigen Behörden zu erleichtern und die Gleichbehandlung der Einbürgerungskandidaten zu sichern. Sie unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission und will diesen mit e), f), g) wie oben ergänzen.

Eventualantrag:

Art. 7 b) Ausländer 1. Eignung (neu):

- a) wer zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Niederlassungsbewilligung oder eine Ausländerbewilligung besitzt
 - b) wer mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wer über genügend Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt sowie die Grundsätze der schweizerischen Staatsordnung kennt und bejaht
 - c) wer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familien-angehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bestreitet, oder unverschuldet in soziale Abhängigkeit geraten ist
 - d) wer sich keiner Straftaten schuldig gemacht oder deswegen verurteilt worden ist
-

SVP-Fraktion (Sprecher: Reimann - Wil)

Abänderungsantrag: Art. 8 Abs. 1 (neu):

Das Kantonsbürgerrecht kann dem ausländischen Bewerber erteilt werden, wenn dieser insgesamt zehn Jahre im Kanton gewohnt hat.

Begründung:

Die Mindestdauer für den Wohnsitz soll die Integration der Gesuchsteller in ihrem sozialen Umfeld sicherstellen. Aufgrund des wachsenden Anteils der ausländischen Wohnbevölkerung besteht die Tendenz, sich immer weniger mit dem schweizerischen Teil der Bevölkerung abzugeben und unter Landsleuten zu bleiben. Die Erhöhung der Mindestdauer des Wohnsitzes

von 5 auf 10 Jahren ist daher gerechtfertigt. Auch der Bund schreibt nicht ohne Grund eine Mindestwohnsitzfrist von 12 Jahren vor. Die eidgenössische Einbürgerungsvorlage aus dem Jahre 2004 sah eine Verkürzung dieser Fristen vor und wurde vom Volk wuchtig verworfen. Angemessene Wohnsitzfristen sind ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung.

SVP-Fraktion (Sprecher: Böhi – Wil)

Streichungsantrag: Art. 8 Abs. 3:

Die Dauer des Wohnsitzes von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wird angerechnet.

Begründung:

Man fühlt sich dort zu Hause wo man seinen Lebensmittelpunkt hat und man wählt diesen aufgrund individueller Bedürfnisse und Interessen aus. Das ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration am Wohnort, den man aus freien Stücken und bewusst bestimmt hat.

Personen die sich im Asylverfahren befinden haben keinen Wohnsitz im eigentlichen Sinn, sondern lediglich einen Aufenthaltsort, der ihnen zugewiesen wurde. In der Regel befinden sie sich zuerst in einer Empfangsstelle, dann in einem Asylantenheim und schliesslich in einer Gemeinde die von den Migrationsbehörden aufgrund von Kapazitätskriterien bestimmt wurde. Sie haben also gar nicht die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort selbst zu wählen, während ihr Gesuch nicht endgültig beurteilt und darüber entschieden wurde.

Der Integrationsprozess hat während diesem Zeitabschnitt also noch gar nicht begonnen, umso mehr als Asylbewerber hauptsächlich zusammen mit anderen Asylsuchenden leben und wohl auch selten deutsch reden.

SVP-Fraktion (Sprecherin: Steiner – Kaltbrunn)

4. Unmündige - Art. 8 bis Abs. 2 (neu):

Die Familie muss als ganzes betrachtet und alle gesuchstellenden Familienmitgliedern müssen die Eignung und Voraussetzungen erfüllen.

Begründung:

Eine Familie gehört zusammen und die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen gesamthaft überprüft und erfüllt werden. Es kann doch nicht sein, dass ein Vater nur mit einem Teil der unmündigen Kinder eingebürgert wird, nur weil zum Beispiel die Mutter die Landessprache nicht versteht und spricht, oder ein unmündiges Kind sich negativ verhält. Wenn in diesem Fall nicht alle Familienangehörigen die Voraussetzungen erfüllen, sollen auch einzelne Familienmitglieder nicht eingebürgert werden.

SVP-Fraktion (Sprecherin: Steiner – Kaltbrunn)

Besondere Einbürgerung Art. 8ter Abs. 3 (neu):

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner lebt, kann nach Art. 27 BüG erleichtert eingebürgert werden.

Eine erleichterte Einbürgerung ist auszuschliessen, wenn

- a) der Bewerber/in eine eigene Wohnung oder andere Unterkunft hat

Begründung:

Das Gesetz sollte auch einen Beitrag zur Vermeidung von Missbräuchen des Eherechts zur Erschleichung der erleichterten Einbürgerung enthalten. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung als Ehegatte und eingetragener Lebenspartner eines Schweizers müssen sein, dass sie in ehelicher Gemeinschaft leben.

SVP-Fraktion (Sprecher: Reimann – Wil)

Art. 9bis Abs. 2 d) (neu): publiziert sämtliche Einbürgerungen amtlich.

Begründung:

In den Gemeinden des Kantons St. Gallen wurde im vergangenen Jahr 2098 Personen ausländischer Nationalität das Schweizer Bürgerrecht erteilt. In vielen Gemeinden werden die Namen der neu Eingebürgerten nicht amtlich publiziert und die Bevölkerung bekommt keinen Einblick in die gängige Einbürgerungspraxis. Hier muss dringend für mehr Transparenz gesorgt werden, denn das Volk hat das Recht zu wissen, welche und wie viele Personen in ihrer Gemeinde eingebürgert werden.

In anderen Kantonen wie z.B. Bern ist diese Transparenz längst vorhanden und gängige Praxis. Auch beispielsweise die "Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht" des Kantons Zürich schreibt in § 17 den Gemeinden vor, dass "jede Einbürgerung (...) im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht" werden muss.

SVP-Fraktion (Sprecher: Reimann – Wil)

Gesprächsleitfaden

Art. 10 (neu):

Die Regierung stellt den zuständigen Gemeindebehörden einen verbindlichen Gesprächsleitfaden zur Verfügung, der sicherstellt, dass die einbürgerungswilligen Personen wirklich integriert sind und unsere Verfassung und Kultur nicht nur kennen, sondern auch respektieren. Die Gemeindebehörden können den Gesprächsleitfaden bei Bedarf ergänzen und verschärfen.

Begründung:

Der Anteil an Einbürgerungen von Personen muslimischen Glaubens nimmt im Kanton St. Gallen seit einigen Jahren stark zu. Man stellt fest, dass viele Menschen muslimischen Glaubens nur sehr schwierig zu integrieren sind. Viele sehen Konflikte zwischen ihrem Glauben und unseren Werten, Traditionen und Gesetzen. Nach einer Untersuchung des Zentralinstituts Islam-Archiv Deutschland sind 21 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime der Auffassung, dass das Grundgesetz nicht mit dem Koran vereinbar sei. Diese Auffassung werde durch Veröffentlichungen von Autoren wie Seyran Ates, Necla Kelek, Ayaan Hirsi Ali, Mark A. Gabriel (Pseudonym eines ehemaligen islamischen Imams und Professors an der Al-Azhar-Universität in Kairo), Bassam Tibi sowie durch nahezu tägliche Presseberichte bestätigt. Danach würden mitten in der Schweiz die Menschenrechte Tausender islamischer Frauen mit Füßen getreten, weil sie von ihren Familien praktisch wie Sklavinnen (Kelek) gehalten würden. Dies kann beim Einbürgerungsverfahren nicht einfach ignoriert werden. Dazu kommt, dass gerade bei Muslimen Tendenzen zur Abgrenzung von der Schweizer Bevölkerung zu beobachten ist.

Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wird im Islam nur unter Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Scharia - dem islamischen Gesetz – eingehalten. Das kann ebenfalls zu Konflikten bei Einbürgerungsbehörden führen. Es geht dabei nicht um die Religion, sondern um die Akzeptanz unserer Werteordnung. Aufgrund all dieser Informationen bestehen Zweifel, ob bei Muslimen generell davon auszugehen sei, dass ihr Bekenntnis bei der Einbürgerung auch ihrer tatsächlichen inneren Einstellung entspreche.

Um diese Zweifel auszuräumen, haben das Deutsche Bundesland Baden-Württemberg sowie die niederländische Regierung einen Gesprächsleitfaden für Einbürgerungsbehörden eingeführt. Anhand eines vom Innenministerium vorgegebenen Gesprächsleitfadens werden intensive Gespräche mit den Einbürgerungswilligen geführt, um Zweifel auszuräumen. Baden-Württembergs Ministerpräsident Günter H. Oettinger sagte dazu: „Dies ist ein Signal an die Einbürgerungsbewerber, dass wir es wirklich ernst meinen, wenn wir die deutsche Staatsbürgerschaft verleihen. Wir müssen ein Auge darauf haben, dass in unserem Land keine Parallelgesellschaften entstehen, die nach eigenen Wertevorstellungen hier leben.“

Die Situation in der Schweiz ist noch gravierender als jene in Deutschland. Denn Deutschland kennt die doppelte Staatsbürgerschaft nicht. Wer Schweizer Staatsbürger werden will, muss ein Bekenntnis zu unseren demokratisch-freiheitlichen Grundwerten belastbar dokumentieren. Das Modell des Gesprächsleitfadens kann auch zum Erfolgsmodell im Kanton St. Gallen werden. Anstatt hauptsächlich Wissensfragen zu stellen, muss bei Einbürgerungsgesprächen auch eine Wertedebatte geführt werden!

SVP-Fraktion (Sprecher: Böhi – Wil)

Abänderungsantrag: Art. 10ter Abs. 1 (neu):

Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie während fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches in der Gemeinde wohnen.

Begründung:

Die fünfjährige Frist für den Wohnsitz in der Gemeinde soll ununterbrochen gelten im Interesse der Integration der betreffenden Person an ihrem Wohnort.

SVP-Fraktion (Sprecher: Böhi – Wil)

Streichungsantrag: Art. 10ter Abs. 2: Die Dauer des Wohnsitzes von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wird angerechnet.

Begründung:

Man fühlt sich dort zu Hause wo man seinen Lebensmittelpunkt hat und man wählt diesen aufgrund individueller Bedürfnisse und Interessen aus. Das ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration am Wohnort, den man aus freien Stücken und bewusst bestimmt hat.

Personen die sich im Asylverfahren befinden haben keinen Wohnsitz im eigentlichen Sinn, sondern lediglich einen Aufenthaltsort, der ihnen zugewiesen wurde. In der Regel befinden sie sich zuerst in einer Empfangsstelle, dann in einem Asylantenheim und schliesslich in einer Gemeinde die von den Migrationsbehörden aufgrund von Kapazitätskriterien bestimmt wurde. Sie haben also gar nicht die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort selbst zu wählen, während ihr Gesuch nicht endgültig beurteilt und darüber entschieden wurde.

Der Integrationsprozess hat während diesem Zeitabschnitt also noch gar nicht begonnen, umso mehr als Asylbewerber hauptsächlich zusammen mit anderen Asylsuchenden leben und wohl auch selten deutsch reden.

SVP-Fraktion (Sprecher: Reimann – Wil)

Art. 12quater. : Die Gebühren sind kostendeckend.
(Aufnahme als zusätzlicher Satz)

Begründung:

Da die Erhebung von Einbürgerungstaxen bundesrechtlich aufgehoben worden ist, sollte wenigstens eine kostendeckende Gebührenerhebung sichergestellt werden.